

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Geschäftsbereich
Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement
Sundgaullee 27
79114 Freiburg

E-Mail: qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de

Antrag

auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Dünndarm-Kapselendoskopie zur Abklärung obskurer gastrointestinaler Blutungen

Antragsteller: (Praxisinhaber, Ermächtigter, ärztlicher Leiter bei MVZ bzw. Vertretungsberechtigter BAG)



Titel

Vorname

Nachname

LANR (Arzt-Nr.)

Name der Einrichtung

BSNR (Betriebsstätten-Nr.)

Antragstellung für:

- mich persönlich (Sie sind bereits im Landesarztregister der KVBW eingetragen als zugelassen oder ermächtigt? → weiter auf Seite 2)
 folgenden Angestellten

Titel

Vorname

Nachname

LANR (Arzt-Nr.)

Zusätzliche Angaben: (nur auszufüllen, falls nicht bereits im Landesarztregister der KVBW eingetragen)

Fachgebiet

Schwerpunkt

Zugelassen, angestellt, ermächtigt in der oben genannten Praxis/Einrichtung ab:

Datum TTMMJJJJ

E-Mail

Telefon

Wohnanschrift:

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Anschrift Praxis/Krankenhaus:

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Die jeweils gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter folgendem Link: www.kvbawue.de/kapselendoskopie

Ich beantrage, Leistungen gemäß der aktuell gültigen Rechtsgrundlage erbringen und abrechnen zu dürfen.

- Indikationsstellung und Applikation von Dünndarm-Kapselendoskopie Erwachsene {KEK1}
- Auswertung von Dünndarm-Kapselendoskopien Erwachsene {KEK2}
- Indikationsstellung und Applikation von Dünndarm-Kapselendoskopie Kinder {KEK4}
- Auswertung von Dünndarm-Kapselendoskopien Kinder {KEK3}

Fachliche Befähigung nach § 3

- Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Innere Medizin und Gastroenterologie“
- Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Kinder- und Jugendmedizin“ und der Zusatzbezeichnung „Kinder-Gastroenterologie“
- Nachweis der selbstständigen Indikationsstellung und Applikation von fünf Kapseln zur Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchung ggf. unter Anleitung innerhalb von einem Jahr vor Antragstellung auf Genehmigung

 **Zum Nachweis der selbstständig durchgeführten Indikationsstellung und Applikation von Kapseln zu Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen sind dem Antrag Zeugnisse/Patientendokumentationen aus dem o. g. Zeitraum beizufügen.**

und

Für den applizierenden Arzt:

- Nachweis von Erfahrungen in der Auswertung von Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen durch selbstständig durchgeführte Auswertungen unter Anleitung oder die Teilnahme an einem von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Kapselendoskopiekurs

bzw. und

Für den auswertenden Arzt:

- Nachweis der Auswertungen von mindestens 25 Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen unter Anleitung

Zum Nachweis der Auswertungen der Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen sind dem Antrag Zeugnisse/Patientendokumentationen beizufügen.

Die Anleitung hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung in einem der o. g. Gebiete befugt ist.

Apparative Voraussetzungen nach § 4

- Das verwendete Kapselendoskopie-System erfüllt alle Anforderungen nach § 4

Das vom Hersteller vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular „Angaben zur apparativen Ausstattung“

- ist dem Antrag beigefügt.
- wurde nachgewiesen durch

(Vorname, Nachname, Adresse)

und liegt der KV Baden-Württemberg bereits vor.

Organisatorische Voraussetzungen nach § 5

Ich erkläre, dass folgende organisatorische Anforderungen erfüllt sind:



Der Patient ist im Hinblick auf die durchzuführende Untersuchung einschließlich der Komplikationsmöglichkeiten und besonderer Verhaltensanforderungen in Bezug auf die Vorbereitung und die Durchführung der Untersuchung aufzuklären.

Eine Positionskontrolle der Kapsel durch Echtzeitüberwachung muss durchführbar sein.

Die Möglichkeit eine endoskopische Positionierung der Kapsel ins Duodenum vorzunehmen, muss gewährleistet werden.

Der die Untersuchung durchführende Arzt muss für den Patienten mindestens acht Stunden nach Applikation bzw. Positionierung der Kapsel erreichbar sein, dem Patienten sind entsprechende Kontaktdaten zu geben.

Dokumentation nach § 7

Ich verpflichte mich, die Anforderungen an die Dokumentation einzuhalten. Unbeschadet der ärztlichen Aufzeichnungspflicht muss die Dokumentation folgende Angaben enthalten:

Aus der ärztlichen Dokumentation muss die Indikationsstellung für die Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchung vollständig und nachvollziehbar hervorgehen.

Unbeschadet der ärztlichen Aufzeichnungspflicht ist der die Indikation stellende und die Kapsel applizierende Arzt verpflichtet, die Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchung mit mindestens folgende Angaben zu dokumentieren:

1. (Anamnestische) Beschwerden des Patienten ggf. auch anamnestische Befunde,

2. das Vorliegen von Ergebnissen von Voruntersuchungen, die in Bezug auf die vorliegende medizinische Fragestellung durchgeführt worden sind,
3. die Ergebnisse obligat durchzuführender Voruntersuchungen mittels Gastroskopie und Koloskopie zum Ausschluss anderer Blutungslokalisationen. Vorbefunde der Gastroskopie und Koloskopie sollen nicht älter als drei Monate sein,
4. Informationen, ob ein Medikamenten-Auslassversuch blutungsfördernder Medikation durchgeführt werden konnte,
5. die medizinische Fragestellung und daraus abgeleitete Indikation zur Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchung
6. falls notwendig, Hinweise auf das weitere diagnostische und/oder therapeutische Vorgehen.

Falls der auswertende Arzt nicht identisch mit dem applizierenden Arzt ist, hat er dem applizierenden Arzt einen Auswertungsbericht zu übermitteln. Aus dem Auswertungsbericht müssen für jede Untersuchung die Informationen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 eindeutig hervorgehen. Der gemäß Absatz 4 definierten auffälligen Stellen und Landmarken, müssen als Bilder in den Auswertungsbericht eingefügt und eindeutig bezeichnet werden.

Im Rahmen der Auswertung der Untersuchungsaufnahmen ist das gesamte aufgezeichnete Material von dem auswertenden Arzt zu sichten. Einschränkungen in Bezug auf die Auswertbarkeit des Bildmaterials sind zu dokumentieren. Auffällige Stellen und Landmarken, die zur Dokumentation der Vollständigkeit der Untersuchung dienen können (Übertritt in das Duodenum und in das Kolon), sind unter Angabe der vom System protokollierten Passagezeit zu dokumentieren.

 Eine Kopie der aufgezeichneten Bilddaten ist für den Fall, dass applizierender und auswertender Arzt nicht identisch sind, vom auswertenden Arzt an den applizierenden Arzt zu geben. Der jeweils auswertende Arzt hat die Bilddokumentationen so zu speichern bzw. zu archivieren, dass die berufsrechtlichen Anforderungen an die Speicherung von Untersuchungsdaten erfüllt werden.

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, die ärztlichen Dokumentationen der Kassenärztlichen Vereinigung auf Verlangen zur Überprüfung der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit vorzulegen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) die zuständige Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) beauftragen kann, die in der Rechtsgrundlage genannten Voraussetzungen zu überprüfen.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt (§ 9 Abs. 7).

Ort der Leistungserbringung

- in der Hauptbetriebsstätte/Vertragsarztsitz
- in der Nebenbetriebsstätte mit der NBSNR
- Sonstiges (z. B. Krankenhaus/ausgelagerte Praxisräume)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anschrift

Anschrift

Erklärung

Ich erkläre der jährlichen Nachweispflicht für die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung nach § 6 Abs. 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Dünndarm-Kapselendoskopie nachzukommen (Nachweis der selbstständigen Auswertung von mindestens zehn Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen innerhalb eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten).



Ich versichere, dass die in diesem Antragsformular gemachten Angaben richtig und vollständig sind und verpflichte mich, die Anforderungen der jeweils gültigen Rechtsgrundlage zu beachten. Unrichtige Angaben führen zur Unwirksamkeit der Genehmigung.

Hinweis

Die Genehmigung kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung erteilt werden, an dem alle zum Qualifikationsnachweis erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen und ggf. Gerätenachweis) der KVBW vollständig vorliegen. Soweit für den Nachweis Unterlagen fehlen, kann die Genehmigung erst ab dem Tag erteilt werden, an dem die o. g. Antragsunterlagen bei der KVBW komplettiert wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift angestellter Arzt

Einverständniserklärung zur Datenübermittlung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass seitens der Ärztekammer die zu Zwecken der Antragsbearbeitung erforderlichen Urkunden und Zeugnisse zu meiner Person der KVBW übermittelt werden.

Ort, Datum

Die Klammer {} beinhaltet einen internen Code

Unterschrift

